

## Heil- und Krankenbehandlung

**Beschädigte und Schwerbeschädigte haben immer Anspruch auf Heilbehandlung** für ihre anerkannten Schädigungsfolgen.

Schwerbeschädigte können Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Gesundheitsstörungen erhalten, die **nicht** als Schädigungsfolgen anerkannt sind. Das LWL-Versorgungsamt informiert Sie, welche Leistungen in Anspruch genommen werden können.

### Grundsätzlich gilt:

Für Zahnersatz und Zuschüsse hierzu, für die Versorgung mit Hilfsmitteln einschließlich Ersatzleistungen, Bewegungstherapie, Sprachtherapie, Beschäftigungstherapie, Belastungserprobung, Arbeitstherapie, Verahrtenleibesübungen und Badekuren ist das LWL-Versorgungsamt zuständig. Alle übrigen Leistungen werden durch eine gesetzliche Krankenkasse für das LWL-Versorgungsamt erbracht. Für Beschädigte, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, ist diese Kasse auch für Leistungen nach dem BVG zuständig. Besteht keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (auch nicht als Familienangehöriger), so ist die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) am Wohnort verpflichtet, die Leistungen zu erbringen.

Außerdem können folgende Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung gewährt werden:

- Stationäre Badekuren
- Haushaltshilfe
- Leistungen zur Förderung der Gesundheit sowie zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten
- Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation
- „Ergänzende Leistungen“ zur Versorgung mit Hilfsmitteln, zum Beispiel Zuschüsse zu Motorfahrzeugen.
- Wer arbeitsunfähig ist, kann Versorgungskrankengeld erhalten. Dabei werden auch Sozialversicherungsbeiträge übernommen.

## Leistungen der Krankenbehandlung erhalten

- Schwerbeschädigte für den (Ehe-)Partner und die Kinder sowie unter weiteren Voraussetzungen für sonstige Angehörige
- Empfänger von Pflegezulagen für ihre Pflegeperson, wenn diese unentgeltlich tätig ist
- Witwen/Witwer, Waisen und versorgungsberechtigte Eltern.

Die Leistungen der Krankenbehandlung entsprechen im Wesentlichen den Leistungen der Heilbehandlung. Außerdem umfasst die Krankenbehandlung:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen und
- Leistungen zur Gesundheitsvorsorge.

## Heil- und Krankenbehandlung als Sachleistung

In der Heil- und Krankenbehandlung gilt das Sachleistungsprinzip. Leistungen sind daher in der Regel kostenfrei. Das bedeutet, dass bis auf einige Ausnahmen weder Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen noch Praxisgebühren erhoben werden dürfen.

## Sonstige Leistungen

Darüberhinaus berät sie das LWL-Versorgungsamt Westfalen über Heiratsabfindung, Bestattungsgeld und Sterbegeld.

## Ergänzende Leistungen der LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen

Über die Leistungen des LWL-Versorgungsamts Westfalen hinaus können Beschädigte und Hinterbliebene ergänzende Leistungen bei der LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen beantragen. Die dortigen Leistungen können dann erbracht werden, wenn Beschädigte oder anerkannte Hinterbliebene aufgrund der Schädigung bzw. aufgrund des Verlustes des Ernährers nicht in der Lage sind, den eigenen Bedarf durch Einkommen und Vermögen bzw. aufgrund der Leistungen des LWL-Versorgungsamts Westfalen zu decken.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.lwl-hauptfuersorgestelle.de](http://www.lwl-hauptfuersorgestelle.de) bzw. in der Publikation „Was wir machen, wer wir sind.“

### Bitte wenden Sie sich hierzu an die

#### LWL-Hauptfürsorgestelle Westfalen

Warendorfer Str. 21-23 · 48145 Münster  
Telefon: 0251/591-5827 oder  
unter 0251/591-5715  
Fax: 0251/591-4775  
E-Mail: [hauptfuersorgestelle@lwl.org](mailto:hauptfuersorgestelle@lwl.org)

## So finden Sie uns:



### Briefadresse:

LWL-Versorgungsamt Westfalen  
48133 Münster

### Besucheradresse:

Ab 01.01.2008 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL-Versorgungsamts Westfalen auf 3 Standorte in Münster verteilt:

**Standort 1:** Von-Steuben-Str. 10, 48143 Münster (in grundsätzlichen Fragen zum Anspruch auf Leistungen)

**Standort 2:** Achtermannstr. 19, 48143 Münster (in Fragen zur Heil- und Krankenbehandlung)

**Standort 3:** Von-Vinke-Str. 23–25 (Eingang über Urbanstr. 10), 48143 Münster (in Fragen zur Versorgung mit Hilfsmitteln, Ärztlicher Dienst)

Ab 16.08.2008 erreichen Sie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Standort 3.

## Wir beraten Sie gerne!

Weitere Informationen über unsere Leistungen erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LWL-Versorgungsamts Westfalen.

### Telefonische Auskünfte und Ihre Ansprechpersonen erhalten Sie unter:

Telefon: 0251/591-8000  
Telefax: 0251/591-3300  
E-Mail: [versorgungsamt@lwl.org](mailto:versorgungsamt@lwl.org)

### Hilfe für Opfer von Gewalttaten:

Für Opfer von Gewalttaten haben wir folgende kostenlose Telefonnummer eingerichtet: 0800-654-654-6  
Hier können sich Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörigen kostenlos aus dem deutschen Festnetz beraten und informieren lassen.

### Besuchen Sie uns auch im Internet unter:

[www.lwl-versorgungsamt.de](http://www.lwl-versorgungsamt.de) oder unter  
[www.lwl.org/LWL/Soziales/versorgungsamt](http://www.lwl.org/LWL/Soziales/versorgungsamt)

Was wir machen,  
wer wir sind.



## Wir unternehmen Gutes

Seit dem 01.01.2008 hat das LWL-Versorgungsamt Westfalen von den ehemaligen Versorgungsämtern Bielefeld, Dortmund, Münster, Soest und Gelsenkirchen die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts zentral in Münster übernommen. Damit erweitert der LWL seine Leistungen für die Menschen in Westfalen-Lippe.



Kriegsopfer, Opfer einer Gewalttat, oder Menschen, die durch eine Impfung oder bei der Ausübung des Dienstes bei der Bundeswehr bzw. als Zivildienstleistender geschädigt wurden, haben Anspruch auf Unterstützung. Die Hilfestellungen des LWL umfassen alle notwendigen Leistungen, um die Gesundheit der Betroffenen zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen. Außerdem trägt der LWL mit einer angemessenen wirtschaftlichen Versorgung dazu bei, dass sich die persönliche Lebenssituation verbessert. Der LWL erbringt diese sozialen Leistungen auch für die Hinterbliebenen und Familienangehörigen.

Das LWL-Versorgungsamt Westfalen hilft Ihnen bei allen Fragen rund um die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Hier erhalten Sie praktische Hilfen, persönliche Beratung und finanzielle Unterstützung.

Dr. Wolfgang Kirsch  
LWL-Direktor

## Das Soziale Entschädigungsrecht beim LWL-Versorgungsamt Westfalen

Unter bestimmten Voraussetzungen tritt die Allgemeinheit für erlittene gesundheitliche Schäden des Einzelnen in einem besonderen Umfang ein. In diesen Fällen gewährt das LWL-Versorgungsamt Westfalen Ausgleich von gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Bereich des „Sozialen Entschädigungsrechts“. Die Rechtsgrundlagen finden sich vor allem im Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das Opferentschädigungsgesetz (OEG), das Soldatenversorgungsgesetz (SVG), das Zivildienstgesetz (ZDG) sehen eine entsprechende Anwendung des BVG vor.

Entschädigt werden gesundheitliche Beeinträchtigungen, die durch ein bestimmtes Ereignis, z. B. durch den Militär- oder Zivildienst, oder durch Gewalttaten verursacht worden sind. Diese gesundheitlichen Beeinträchtigungen werden Schädigungsfolgen genannt. Es werden Leistungen bewilligt, die notwendig sind, um die Gesundheit der Betroffenen zu erhalten, zu bessern oder wiederherzustellen und sie angemessen wirtschaftlich zu versorgen (Beschädigtenversorgung).

Aber auch Hinterbliebenen von Betroffenen, nämlich Witwen, Witwern, Lebenspartnern, Waisen und Eltern, können Leistungen zur wirtschaftlichen Versorgung bewilligt werden, insbesondere, wenn der/die Betroffene an den Folgen der Schädigung verstorben ist. (Hinterbliebenenversorgung).

Im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts können Beschädigte, die eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, beim LWL-Versorgungsamt Westfalen Leistungen beantragen.

### › **Kriegsopfer**

Kriegsopfer sind Menschen, die durch Krieg erlittene Gesundheitsschäden haben. Vor allem Soldaten des 2. Weltkrieges sind davon betroffen. Aber auch Zivilpersonen, die durch Bombenangriffe, Flucht/Vertreibung gesundheitliche Schäden erlitten haben, können Versorgung als Beschädigte beantragen.

### › **Soldaten und Zivildienstleistende**

Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende, die in der Ausübung ihrer Pflichten gesundheitliche Schäden erlitten haben, erhalten dieselben Leistungen wie die Kriegsopfer.

### › **Opfer von Gewalttaten**

Menschen, die als Opfer einer Gewalttat bleibende gesundheitliche Schädigungen erlitten haben, erhalten ebenfalls entsprechende Leistungen. Eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes ist ein „vorsätzlicher, rechtswidriger, tätlicher Angriff gegen eine Person“. In Einzelfällen können auch Zeugen von Gewalttaten oder Angehörige von Opfern Leistungen erhalten.

### › **Impfgeschädigte**

Dies sind Menschen, die durch vorgeschriebene oder öffentlich empfohlene Impfungen geschädigt wurden.

### › **Häftlinge**

Anspruchsberechtigte sind Deutsche, die aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR, im ehemaligen Ostberlin oder in den im Bundesvertriebenengesetz genannten Vertreibungsgebieten inhaftiert worden sind. Voraussetzung ist, dass sie durch die Haft eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Personen, die eine gesundheitliche Schädigung infolge rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen durch Freiheitsentziehung erlitten haben oder Personen, die infolge einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsmaßnahme, z.B. Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Schädigung erlitten haben sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

## Unsere Leistungen für Sie im Überblick

**Beschädigte** sind Personen, deren Grad der Schädigungsfolgen (GdS) unter 50 beträgt. **Schwerbeschädigte** sind Personen, deren GdS mindestens 50 beträgt.

Leistungen, die im Sozialen Entschädigungsrecht erbracht werden können, werden hier beispielhaft genannt. Zur persönlichen Beratung, welche zusätzlichen Leistungen möglich sind, wenden Sie sich an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des LWL-Versorgungsamt Westfalen.

Dies sind im Einzelnen:

### Leistungen an Beschädigte und Schwerbeschädigte

#### › **Grundrente**

Die Grundrente dient dem Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Die Höhe der Grundrente ist nicht vom Einkommen abhängig. Sie richtet sich nach dem GdS. Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten eine erhöhte Grundrente.

#### › **Berufsschadensausgleich**

Personen, die durch eine Schädigung beruflich so beeinträchtigt sind, dass ihr Einkommen gemindert ist, können einen finanziellen Ausgleich erhalten. Um die Höhe des notwendigen Ausgleichs zu ermitteln, wird das tatsächliche Einkommen des Betroffenen verglichen mit dem Einkommen, das er ohne Schädigungsfolgen erzielt hätte. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus dem Arbeitsleben und Bezug einer Altersrente.

### › **Ausgleichsrente**

Ausgleichsrente können Schwerbeschädigte erhalten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur eingeschränkt ausüben können. Das kann zum Beispiel wegen ihres allgemeinen Gesundheitszustandes oder ihres hohen Alters der Fall sein.

Diese Leistung dient zur Sicherstellung der angemessenen wirtschaftlichen Lebensführung und wird unter Anrechnung des vorhandenen Einkommens ermittelt.

### › **Ehegattenzuschlag und Kinderzuschlag**

Unter denselben Voraussetzungen wie die Ausgleichsrente erhalten Schwerbeschädigte für ihren Ehegatten einen Ehegattenzuschlag. Einkünfte werden nach Abzug eines Freibetrages darauf angerechnet. Auch für jedes Kind erhält ein Schwerbeschädigter einen Kinderzuschlag. Wenn für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird der Zuschlag jedoch nicht gezahlt.

### › **Pflegezulage**

Beschädigte, die wegen anerkannter Schädigungsfolgen hilflos sind, erhalten eine pauschale Pflegezulage.

Die Höhe der Pflegezulage ist in sechs Stufen gestaffelt und richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege.

### › **Übernahme der Kosten bei stationärer Pflege an Pflegezulageempfänger**

Wenn die Pflege zu Hause nicht mehr sichergestellt werden kann und die betroffene Person in einer Einrichtung gepflegt werden muss, kann das LWL-Versorgungsamt Westfalen die Kosten der Pflege mindestens nach Stufe 1 des Pflegeversicherungsgesetzes, die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung zahlen.

## Leistungen an Hinterbliebene

### › **Grundrente**

Witwen/Witwer, Lebenspartner und Waisen von Beschädigten, die an den Folgen der Schädigung verstorben sind, haben Anspruch auf eine Grundrente. Sie bezweckt, die wirtschaftlichen Folgen des Verlustes des Ernährers zu lindern. In besonderen Einzelfällen kann ein Anspruch auf Grundrente auch bestehen, wenn der Beschädigte nicht an den Folgen der Schädigung verstorben ist. Die Höhe der Grundrente ist nicht vom Einkommen abhängig.

### › **Schadensausgleich**

Witwen/Witwer und Lebenspartner erhalten einen Schadensausgleich, wenn ihr Einkommen einschließlich der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) geringer ist als die Hälfte eines individuell ermittelten Vergleichseinkommens.

### › **Ausgleichsrente**

Witwen/Witwer und Lebenspartner können eine Ausgleichsrente erhalten, wenn sie

- in ihrer Erwerbstätigkeit gesundheitlich beeinträchtigt sind oder
- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- für ein Kind sorgen müssen.

Auch Waisen können Anspruch auf eine Ausgleichsrente haben. Einkünfte werden teilweise auf die Ausgleichsrente angerechnet.

### › **Elternrente**

Eltern können eine Elternrente erhalten, wenn Beschädigte an den gesundheitlichen Folgen der Schädigung verstorben sind. Das vorhandene Einkommen wird auf diese Rente angerechnet.